

## Ihre Beschwerde gegen die BHW Bausparkasse AG

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Schreiben vom 25. Juli 2015 haben Sie Beschwerde bei uns eingereicht. Mit dieser Beschwerde wenden Sie sich gegen die seitens der BHW Bausparkasse AG ausgesprochene Kündigung Ihres Bausparvertrages.

Nach erneuter Durchsicht Ihrer Beschwerde und der von Ihnen eingereichten Unterlagen möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Ihre Beschwerde zwar zulässig ist, jedoch voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben wird.

In der Rechtsprechung ist es mittlerweile anerkannt, dass eine Bausparkasse einen vollbesparten Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten nach § 488 Abs. 3 BGB kündigen kann. Denn Sinn und Zweck des Bausparvertrags ist es, nach Leistungen von Sparbeiträgen ein zinsgünstiges Bauspardarlehen für wohnungswirtschaftliche Zwecke zu erlangen. Diesem Zweck soll sich die Bausparkasse nicht durch die Kündigung entziehen können. Kann dieser Zweck aber aufgrund der Vollbesparung des Bausparvertrags nicht mehr erreicht werden, da die Ausreichung eines Darlehens dann nicht mehr in Betracht kommt, soll eine Bausparkasse berechtigt sein, den Bausparvertrag nach § 488 Abs. 3 BGB zu kündigen.

Darüber hinaus hat das für die BHW Bausparkasse AG zuständige Landgericht Hannover in einem Ihrer Beschwerde ähnlich gelagerten Fall entschieden, dass der Vollbesparung des Bausparvertrags der Sachverhalt gleichzusetzen ist, bei dem die Aufnahme eines Darlehens aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr in Betracht kommt. Dies kann nach Auffassung des Gerichts dann der Fall sein, wenn der Bausparer durch die Darlehensaufnahme wirtschaftlich schlechter dastehen würde, als wenn er auf das Darlehen verzichtet und er die ihm dann zustehenden Bonuszinsen in Anspruch nimmt.

Zu diesem Ergebnis gelangten bei vergleichbaren Fällen auch die Ombudsleute der Privaten Bausparkassen. So haben die Ombudsleute entschieden, dass eine Kündigung nach § 488 Abs. 3 BGB auch dann wirksam sein kann, wenn das Bausparguthaben bei Ausspruch der Kündigung des Vertrags die Bausparsumme nicht erreichte:

Nach Auffassung der Ombudsleute ist die Inanspruchnahme des Darlehens für den Bausparer nachteilig, wenn das noch in Betracht kommende Bauspardarlehen aufgrund der Höhe des Bausparguthabens geringer ist als ein möglicher Anspruch auf einen Zinsbonus. Denn die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens würde dazu führen, dass der Bausparer den Darlehensbetrag zu verzinsen und der Bausparkasse zurückzahlen hätte, während er bei Verzicht auf das Bauspardarlehen einen Anspruch auf die Höherverzinsung, d. h. die Bonuszinsen hätte. Da ein derartig wirtschaftlich verfehltes Verhalten keine Alternative bilde, sei die Bausparkasse nach Auffassung der Ombudsleute berechtigt, den Zinsbonus bei der Feststellung zu berücksichtigen, ob die Inanspruchnahme des Darlehens noch in Betracht kommt.

Nach alledem kann ein Recht zur Kündigung eines Bausparvertrages nach § 488 Abs. 3 BGB also auch dann bestehen, wenn die Summe aus dem Bausparguthaben und den zu erlangenden Bonuszinsen die Bausparsumme erreicht oder übersteigt und damit die Gewährung des Bauspardarlehens ausscheidet.

Einen entsprechenden Schlichtungsspruch der Ombudsleute haben wir diesem Schreiben in anonymisierter Form beigefügt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie um Mitteilung (schriftlich oder per E-Mail an [info@schlichtungsstelle-bausparen.de](mailto:info@schlichtungsstelle-bausparen.de)), ob Sie Ihre Beschwerde weiter verfolgen möchten. Sofern wir bis zum 31. Dezember 2015 keine Nachricht von Ihnen erhalten, werden wir das Verfahren einstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Verband der Privaten Bausparkassen e. V.  
- Kundenbeschwerdestelle -



(Sabine Masuch)

## Ombudsmann der privaten Bausparkassen

Dr. Michael Klein

### In dem Schlichtungsverfahren

AZ 2604/2015

des Kunden

gegen

die BHW Bausparkasse AG

zu Vertragsnummer

wegen Fortsetzung des gekündigten Vertrags

ergeht folgender

### Schlichtungsspruch:

**Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg.**

### Gründe:

Der Kunde hat 1996 einen Bausparvertrag über 28.000 DM/14.316,17 € geschlossen. Der Vertrag wurde am 3.4.2006 zugeteilt. Der Kunde hat die Zuteilung nicht angenommen. Das Bausparguthaben betrug nach Gutschrift der Zinsen für das Jahr 2014 am 1.1.2015 12.538,60 €. Die Bausparkasse hat den Vertrag durch Erklärung vom 23.4.2015 zum 3.8.2015 gekündigt. Hiergegen wendet sich die Beschwerde.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Dass das Bausparguthaben bei Ausspruch der Kündigung des Vertrags die Bausparsumme nicht erreichte, berührt die Wirksamkeit der Kündigung nicht.

Der Abschluss des Bausparvertrags dient nach der Präambel der auf den Vertrag anwendbaren ABB dazu, ein Darlehen für wohnungswirtschaftliche Verwendungen zu erlangen. Abhängig von der Höhe des Bausparguthabens und der Dauer der Besparung erfolgt die Zuteilung des Vertrags, aufgrund deren das Bausparguthaben ausbezahlt und das Bauspardarlehen zu gewähren sind. An dieser Struktur des Bausparvertrags ändert sich nicht dadurch etwas, dass der Abschluss des Vertrags zur Vermögensbildung erfolgt.

Rechtlich gesehen handelt es sich bei dem Bausparvertrag um einen gegenseitigen (§ 320 BGB), auf längerfristige Bindung der Vertragsbeteiligten angelegten Darlehensvertrag, welcher die Besonderheit aufweist, dass Bausparkasse und Bausparer ihre jeweilige Rolle als Darlehensgeber bzw. Darlehensnehmer mit der Inanspruchnahme des Bauspardarlehens tauschen (Mülbert/Schmitz, Festschrift für Horn, 2008, 776, 778f.) In der Ansparphase liegt die Darlehensgeberrolle beim Bausparer und die des Darlehensnehmers bei der Bausparkasse; mit der Inanspruchnahme des Bauspardarlehens (Darlehensphase) wird die Bausparkasse zur Darlehensgeberin, der Bausparer zum Darlehensnehmer. Anspar- und Darlehensphase sind nach den Vorgaben des Bauspargengesetzes (§ 1 Abs. 2, § 5 Abs. 3 BSpKG) Teile eines einheitlichen Vertragsverhältnisses.

Für die Rückzahlung der Bauspareinlagen ist, anders als für das in Monatsraten zu tilgende Bauspardarlehen, keine Zeit bestimmt. Dementsprechend ist das Bausparguthaben von Rechtsprechung (OLG Stuttgart WM 2013, 508; OLG Frankfurt, Beschl. v. 2.10.2013, 19 U 106/13, Juris; LG Aachen, Urt. v. 24.7.2014, 1 O 78/14), und Literatur (Mülbert/Schmitz,

AZ 2604/2015

9. November 2015

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and curves, positioned above the name.

Dr. Michael Klein